

Antrag auf Leistungen für Schulbedarf

Seite 1

<p>Bezieher von Leistungen nach dem (Zutreffendes bitte ankreuzen)</p> <p><input type="checkbox"/> Wohngeldgesetz</p> <p><input type="checkbox"/> Kindergeldgesetz (Kinderzuschlag)</p>	<p>Eingangsvermerk der Behörde:</p>
--	-------------------------------------

<p>1. Antragsteller (z.B. Kind über 18 Jahre, Elternteil oder gesetzlicher Vertreter des Kindes)</p> <p><input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr</p>	<p>2. Ich beantrage die Leistung für:</p> <p><input type="checkbox"/> meine Tochter <input type="checkbox"/> meinen Sohn</p>
<p>Name, Vorname, Geburtsdatum</p>	<p>Name, Vorname, Geburtsdatum</p>
<p>Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)</p>	<p>Telefonnummer für Rückfragen</p>

Ich erhalte keine Ausbildungsvergütung. / Mein Kind erhält keine Ausbildungsvergütung.

Angaben zur Schule

<p>Name der Schule (bei BBS inkl. Schulform)</p>	<p>Klasse</p>	<p>Schuljahr</p>
<p>Fügen Sie für Kinder, die eingeschult werden, sowie für Schülerinnen und Schüler, die älter als 14 Jahre sind, eine Schulbescheinigung bei.</p>		

Meine Bankverbindung

IBAN	D	E																								
BIC																										
Name der Bank												Vorname und Name des Kontoinhabers														

Ich bestätige die Richtigkeit der Angaben. Mir ist bekannt, dass ich Änderungen unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen habe. Die Angaben auf Seite 2 dieses Antrages habe ich gelesen.



<p>Ort und Datum</p>	<p> Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers (bei Minderjährigen des gesetzlichen Vertreters)</p>
----------------------	---

Wichtiger Hinweis:

Es können nur vollständig ausgefüllte und unterschiedene Anträge bearbeitet werden!!!

Wer hat Anspruch auf Leistungen?

Anspruchsberechtigt sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die einen Schulkindergarten oder eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten und Empfänger einer der nachfolgenden Leistungen sind:

- Wohngeldgesetz
- § 6a Kindergeldgesetz (Kinderzuschlag zum Kindergeld)
- SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)
- Asylbewerberleistungsgesetz
- SGB II („Hartz IV“)

Wofür und in welcher Höhe werden Leistungen übernommen?

Der Schulbedarf dient dem Zweck, Schülerinnen und Schülern die Anschaffung ihrer persönlichen Schulausstattung zu erleichtern. Hierzu gehören neben Schulranzen und Sportzeug z.B. Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (Hefte, Mappen, Stifte etc.).

Wo ist der Antrag zu stellen?

- Empfänger von **Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz** müssen keinen Antrag auf den Schulbedarf stellen, da dieser automatisch mit der laufenden Leistung zu den u. g. Terminen überwiesen wird. Bei Antragstellern, die älter als 14 Jahre sind oder eingeschult werden, ist jedoch die Vorlage einer aktuellen Schulbescheinigung erforderlich.
- Bei Empfängern von **Wohngeld oder dem Kinderzuschlag** ist eine Antragstellung für den Schulbedarf erforderlich. Sie bekommen die Antragsunterlagen und weitere Informationen beim Landkreis Cuxhaven - Amt Soziale Leistungen - oder unter www.landkreis-cuxhaven.de. Die vollständig ausgefüllten Anträge sowie **der vollständige aktuelle Leistungsbescheid** und eine aktuelle Schulbescheinigung (nur bei Antragstellern die älter als 14 Jahre sind oder eingeschult werden) sind beim Landkreis Cuxhaven – Amt für Soziale Leistungen – abzugeben.

Wie wird die Leistung gewährt?

Der Schulbedarf wird für jedes Schuljahr pauschal in Höhe von 150,00 € gewährt. Die Zahlung erfolgt jeweils zum 01.08. in Höhe von 100,00 € und zum 01.02. in Höhe von 50,00 €. Sie erhalten hierzu keinen gesonderten Bewilligungsbescheid.

Auskunftspflicht / Mitwirkungspflichten?

Sie sind verpflichtet, Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit dieser Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich anzuzeigen (§ 10 BKGG / § 60 Abs. 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB I).